

DIENSTANWEISUNG

**für die abgeschottete Statistik-
stelle des Märkischen Kreises**



MÄRKISCHER KREIS

Dienstanweisung
für die abgeschottete Statistikstelle
des Märkischen Kreises

1. Abgeschottete Statistikstelle

Der Märkische Kreis betreibt eine abgeschottete Statistikstelle, um statistische Informationen zur sachgerechten Bewältigung seiner Aufgaben zu gewinnen. Kommunalstatistiken sind Statistiken, die im eigenen Wirkungskreis angeordnet und durchgeführt werden. Daneben werden Auftragsstatistiken aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes bearbeitet.

2. Einrichtung

- a. Die abgeschottete Statistikstelle wird mit den Aufgaben der Statistik für kommunale Zwecke betraut.
- b. Zur Sicherung des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung ist die Statistikstelle gemäß § 40 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) in Verbindung mit § 12 Landesstatistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) gegenüber anderen Dienststellen der Verwaltung räumlich, personell, organisatorisch und technisch abzuschotten.
- c. Die Leitung der Statistikstelle sowie deren Stellvertretung werden durch die Landrätin / den Landrat ernannt.
- d. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistikstelle müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht gleichzeitig mit Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut werden.
- e. Der Zutritt zu den Räumen der abgeschotteten Statistikstelle ist nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit statistischen Aufgaben befasst sind und gemäß Ziffer 4 Buschstabe b. auf das Daten- und Statistikgeheimnis verpflichtet wurden, gestattet. Dritte dürfen sich in diesen Räumlichkeiten nur unter Aufsicht der in Satz 1 genannten Personen aufhalten.
- f. Die Daten der Statistikstelle sind von den Daten des Verwaltungsvollzuges zu trennen. Der Zugriff auf die Daten ist im Rahmen eines Berechtigungskonzeptes zu beschränken.

3. Aufgaben

Der abgeschotteten Statistikstelle obliegen folgende Aufgaben:

- a. Federführung in Fachfragen für Statistik, Sicherung von Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit und fachgerechtem Gebrauch der Statistik innerhalb der Verwaltung.

- b. Durchführung von statistischen fachübergreifenden Erhebungen und Umfragen, soweit durch Bundes- und Landesrecht nicht anders bestimmt.
- c. Die abgeschottete Statistikstelle ist bei allen statistischen Erhebungen und Umfragen, die über die kreiseigenen Dienststellen durchgeführt werden oder an denen diese beteiligt sind, zu beteiligen.
- d. Anforderung und Auswertung von statistischen Einzelangaben und Ergebnissen aus Bundes- und Landesstatistiken, die aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften an die Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden dürfen.
- e. Auswertungen von statistischen Daten aus der Verwaltungstätigkeit anderer Verwaltungsbereiche des Kreises, der kreisangehörigen Kommunen, den Kreisbeteiligungen und sonstigen Quellen, mit Ausnahme solcher personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten, deren Übermittlung gesetzlich nicht zulässig ist.
- f. Aufbau, Pflege und Bereitstellung von statistischen Datensammlungen und Instrumenten.
- g. Erarbeitung und Übermittlung statistischer Informationen auf der Grundlage der gespeicherten Statistikdaten für Analyse- und Prognosezwecke.
- h. Veröffentlichung und Weitergabe statistischer Informationen.
- i. Durchführung von Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle im Rahmen von Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- j. Mitwirkung an Automationsvorhaben unter dem Aspekt der Gewinnung statistischer Informationen.
- k. Beratung und Unterstützung anderer Bereiche bei deren fachbezogenen Untersuchungen im Hinblick auf die Durchführung und den Einsatz statistischer Methoden sowie bei der Konzeption von Erhebungen und Analysen.
- l. Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung.

4. Geheimhaltung

- a. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Post betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Märkischen Kreises leiten die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ungeöffnet an diese weiter.
- b. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Statistik, die Einzelangaben erheben, verarbeiten, speichern oder auswerten, sind vor der Aufnahme ihrer

Tätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf das Daten- und Statistikgeheimnis (§ 13 LStatG NRW i. V. m. § 41 DSGVO NRW) von der Leiterin oder dem Leiter der Statistikstelle schriftlich zu verpflichten. Sie sind ferner regelmäßig zu belehren, dass sie das Statistikgeheimnis zu wahren haben. Diese Verpflichtung bleibt auch während einer Unterbrechung oder nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle bestehen. Sie gilt auch für eine vorübergehende Tätigkeit in der Statistikstelle. Wenn zur Durchführung von Aufgaben der Statistikstelle (insb. Erhebungen) zusätzliche Bedienstete oder externe Personen eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass diese die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sowohl Bedienstete des Märkischen Kreises als auch externe Personen sind schriftlich zu verpflichten.

- c. Soweit die Geheimhaltung und Zweckbindung der für statistische Belange erhobenen oder übermittelten Einzelangaben betroffen sind, unterliegt die Leiterin bzw. der Leiter der Statistikstelle sowie die in der Statistikstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes nur den gesetzlichen Bestimmungen und sind insoweit nicht weisungsgebunden.
- d. Die Abordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistikstelle, die mit anderen Aufgaben außerhalb der Statistikstelle betraut werden, dürfen Ihre Aufgaben in der Statistik nicht mehr wahrnehmen. In diesen Fällen werden die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen genau definierten Zeitraum schriftlich von ihren Statistikaufgaben entbunden und abgeordnet. Für diesen Zeitraum ist es diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt, die Räumlichkeiten der Statistikstelle aufzusuchen. Die Schlüssel sind für den Zeitraum der Abordnung bei der Leitung der Statistikstelle zu hinterlegen. Unterlagen, die dem Statistikgeheimnis unterliegen, insbesondere personenbezogene oder personenbeziehbare Unterlagen, dürfen nicht aus den Räumlichkeiten des Bereiches Statistik entfernt oder mitgenommen werden. Die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter ist für die Beachtung dieser Vorschrift selbst verantwortlich.
- e. Abordnungen sind nur schriftlich durch die Landrätin / den Landrat zulässig.

5. Zweckbindung

Einzelangaben, die für statistische Zwecke von der Statistikstelle erhoben oder ihr übermittelt wurden, sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht für andere als statistische Zwecke verwendet werden.

6. Aufzeichnungspflicht

Werden Einzelangaben aus der amtlichen Statistik gem. § 32 Abs. 1 DSGVO NRW an die Statistikstelle übermittelt, sind die Art und der Zeitpunkt der Nutzung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für fünf Jahre aufzubewahren.

7. Verarbeitungsvoraussetzungen

Bei der Durchführung von Kommunalstatistiken gelten die Verarbeitungsvoraussetzungen der §§ 10 – 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und §§ 13 - 22 LStatG NRW entsprechend.

8. Beendigung der Befugnisse

Die erteilten Befugnisse und die Abordnung gelten bis auf Widerruf. Der Widerruf erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat. Die Befugnisse enden automatisch bei Versetzung bzw. Umsetzung in eine andere Organisationseinheit außerhalb der Statistikstelle.

9. Kollisionsregel

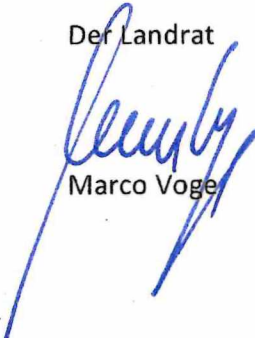
Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsanweisung und die Vorschriften der Allgemeinen Dienstanweisung für den Märkischen Kreis gleiche Regelungsinhalte oder -bereiche haben, finden die Vorschriften der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises Anwendung.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Lüdenscheid, 01.07. 2024

Der Landrat


Marco Vogel